

**Zwischenprüfungsordnung
für das Lehramtsstudium an der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 12. Juli 2004**

Gemäß § 5 Abs. 1 i.V. mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Zwischenprüfungsordnung für das Lehramt an Gymnasien und Regelschulen der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät. Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat am 12. Mai 2004 die Zwischenprüfungsordnung beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 6. Juli 2004 der Ordnung zugestimmt.

Die Prüfungsordnung wurde dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst am 12. Juli 2004 angezeigt. Sie gilt gem. § 109 Abs. 1 Nr. 1 als genehmigt.

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Zwischenprüfung

(1) Die Ordnung regelt die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium an der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen vom 6. Mai 1994 (GVBl. S.664), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Februar 2000 (GVBl. S. 66), und der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 729), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2001 (GVBl. S. 151).

(2) Studenten, die für das Studium der Lehrämter an Regelschulen oder an Gymnasien immatrikuliert sind, haben nach Beendigung des Grundstudiums eine Zwischenprüfung in den beiden gewählten Prüfungsfächern abzulegen.

(3) Durch die Zwischenprüfung soll der Student nachweisen, dass er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seines Studienganges beherrscht und eine systematische Orientierung erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

§ 2

Prüfungsfächer

Die Zwischenprüfung ist in den zwei Fächern des gewählten Studienganges abzulegen. Die an der Friedrich-Schiller-Universität Jena möglichen Prüfungsfächer sind in Anlage 2 aufgeführt. Diese Ordnung regelt die Zwischenprüfung Chemie und Geographie an Regelschulen und an Gymnasien.

§ 3

Prüfungsfristen

(1) Die Zwischenprüfung wird in der Regel mit Beendigung des 4. Semesters abgelegt. Sie muss spätestens bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des 7. Semester abgeschlossen sein, es sei denn, der Student hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(2) Hat der Student aus von ihm zu vertretenden Gründen Prüfungsleistungen zur Zwischenprüfung nicht bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen, so gelten diese Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden.

(3) Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters nach Ende der Vorlesungszeit abgehalten. Der Student hat sich für jedes Fach schriftlich beim Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät zur Zwischenprüfung anzumelden. Anmelde- und Einschreibefristen werden durch den Prüfungsausschuss der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät festgelegt und bekannt gegeben.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Entscheidung in Prüfungsangelegenheiten bildet die Chemisch-Geowissenschaftliche Fakultät je einen Prüfungsausschuss für Chemie und Geographie. Den Prüfungsausschüssen gehören an: vier Vertreter der Gruppe der Professoren, zwei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Student, der für diesen Studiengang eingeschrieben ist. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i.d.R. zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i.d.R. ein Jahr.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Ihm steht für die Erledigung der technischen Arbeiten der Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen sowie der Vorbereitung der Zeugnisse ein Prüfungsamt zur Seite.

(3) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über seine Tätigkeit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfung teilzunehmen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 5 Prüfer, Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Als Prüfer können nur Mitglieder und Angehörige der Universität oder andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist der nach Absatz 1 Satz 2 prüfungsbefugte Lehrende auch ohne besondere Bestellung Prüfer. Dies gilt auch, wenn Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Lehrveranstaltungen, insbesondere Projekten, erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden.

(3) Der Student kann für die Abnahme von Prüfungen Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere ein unzumutbare Belastung des Prüfers, entgegenstehen.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass dem Studenten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 6 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen, sofern der zu Prüfende dem nicht widersprochen hat. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studenten.

§ 7

Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten

- (1) Studienleistungen und Studienzeiten in den von dem Kandidaten gewählten Prüfungsfächern, die an einer wissenschaftlichen Hochschule, Fachhochschule oder in Fernstudiengängen erbracht worden sind, können – auch dann, wenn sie nicht die Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien zum Ziel hatten – durch den Prüfungsausschuss auf Antrag angerechnet werden.
- (2) Die Gleichwertigkeit von Studienleistungen und Studienzeiten, die als Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung angerechnet werden sollen, stellt der Prüfungsausschuss fest. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist ein Prüfer des betreffenden Faches oder Fachgebietes zu hören.
- (3) Unberührt davon bleibt die Zuständigkeit des Landesprüfungsamtes in allen Fragen, die die Erste Staatsprüfung betreffen. Das gilt hier insbesondere für die Anerkennung von Scheinen, die im Grundstudium an einer anderen Hochschule erworben worden sind und als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung gelten sollen.
- (4) Entsprechendes gilt für Studienleistungen und Studienzeiten, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen vom Studenten dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, spätestens im nachfolgenden Semester, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftigen Grund nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) Versucht der Student das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweilig Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studenten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 9

Art der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen im Fach Chemie sind mündliche Prüfungen. Im Fach Geographie sind die Prüfungsleistungen Modulprüfungen (Klausuren, Berichte, Referate, Experimente und Versuche).
- (2) Für die mündliche Prüfung im Fach Chemie bestimmt der Prüfungsausschuss, ob sie vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung stattfindet. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt 30 Minuten für jeden Studenten und jedes Fach, sofern in den Anlagen keine gesonderte Regelung getroffen ist. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfern oder dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten nach beendeter Prüfung mitzuteilen. Die Modulprüfungen im Fach Geographie werden von 2 Prüfern beurteilt.

(3) Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet (vgl. § 21 Abs. 6 ThürHG).

(4) Körperbehinderten Kandidaten werden auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen gewährt.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen entspricht; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden. Die Note 0,7 ist ausgeschlossen. Die Note 4,3 gilt als nicht mehr ausreichend.

(2) Eine Fachprüfung bzw. Modulprüfung ist bestanden, wenn die nach Anlage 3 erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden. Besteht die Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note der Prüfung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

(3) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung im Fach Chemie errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Zwischenprüfung im Fach Geographie wird keine Gesamtnote gebildet.

(4) Die Note bei bestandener Leistung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt 1,51 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt 2,51 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt 3,51 bis 4,0	ausreichend.

§ 11

Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Zur Zwischenprüfung im Fach Chemie wird zugelassen, wer

1. an der FSU Jena immatrikuliert ist,
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
3. die nach Anlage 3 im Fach Chemie erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

Der Nachweis nach 1. und 2. erfolgt durch die Vorlage des ordnungsgemäß ausgefüllten Studienbuches.

(2) Zur Zwischenprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination wird nicht zugelassen, wer eine Zwischenprüfung oder eine Abschlussprüfung in diesem Fach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat bzw. sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung im Fach Chemie (Meldung) ist für jedes Fach vom Studenten schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine Erklärung darüber, dass der Student sich nicht bereits einer Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung in dem Prüfungsfach an einer Universität oder gleichgestellten Hoch-

schule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes unterzogen und diese endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem Prüfungsverfahren befindet,

3. Die Angabe der weiteren Fächer, in denen die Prüfung beantragt wird.

Ist es dem Studenten nicht möglich, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung im Fach Chemie entscheidet das Prüfungsamt im Auftrag des Prüfungsausschusses. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens einen Monat vor Beginn einer Fachprüfung die Meldung zurückzunehmen.

(6) Zu den Modulprüfungen im Fach Geographie wird vom Prüfungsausschuss Geographie zugelassen, wer das Präsenzstudium und das Kontextstudium absolviert hat. Art und Umfang sowie die Anforderungen der Prüfungsleistungen sind in der Modulbeschreibung festgelegt und von den Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt zu geben.

§ 12

Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus Prüfungen gemäß § 9 in den beiden Fächern nach Anlage 2. Art und Anzahl der für die einzelnen Fachprüfungen zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und die Prüfungsleistungen sind in Anlage 3 der Zwischenprüfungsordnung der jeweiligen Fakultät festgelegt.

(2) Die Zwischenprüfung wird in verschiedenen Abschnitten bzw. studienbegleitend durchgeführt (vgl. Anlage 3).

(3) Nach Anforderung und Verfahren mit einer Prüfungsleistung gleichwertige Studienleistungen, die vor einer Prüfungsleistung erbracht werden, können auf die Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten.

(4) Der Prüfungsausschuss legt 4 Wochen vorher die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie, soweit dies möglich ist, Aus- und Abgabezeitpunkte für termingebundene Prüfungsleistungen fest.

§ 13

Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Fachprüfungen in Chemie, die nicht bestanden sind oder als "nicht bestanden" gelten, können einmal wiederholt werden. Die Modulprüfungen in Geographie können zweimal wiederholt werden. Wurde die Modulprüfung in der zweiten Wiederholung nicht bestanden, dann gilt der Modul als endgültig nicht bestanden und kann nicht wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass einzelne Prüfungsleistungen bei der Wiederholungsprüfung angerechnet werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung in Chemie ist frühestens nach 4 Wochen, jedoch spätestens 6 Monate nach der nicht bestandenen Prüfung abzulegen. Die Frist bestimmt der Prüfungsausschuss.

Die Wiederholungsprüfungen im Fach Geographie finden i.d.R. jeweils nach 4 Wochen statt. In der Regel soll das Ergebnis zu Beginn des folgenden Semesters festgestellt sein.

(3) Eine zweite Wiederholungsprüfung einer Fachprüfung in Chemie ist nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen des Studenten erkennen lassen, dass die Erreichung des Studienzieles zu erwarten ist. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuss.

(4) An einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in denselben Prüfungsfächern erfolglos unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 und 3 angerechnet.

§ 14 Zeugnis

(1) Nach abgeschlossener Prüfung ist für jedes Fach ein Zeugnis auszustellen (Anlage 1). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Hat der Student die Zwischenprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält er auf Antrag hierüber eine Bescheinigung.

Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird dem Studenten ein schriftlicher Bescheid erteilt, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Verlässt der Student die Universität, wechselt er den Studiengang oder beendet er das Grundstudium ohne Zwischenprüfung, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 15 Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Eine derartige Entscheidung ist nur innerhalb von 5 Jahren ab Datum des Prüfungszeugnisses möglich.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluss der Zwischenprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17 Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann unter Angabe von Gründen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss nach einer Stellungnahme der Prüfer. Das Ergebnis ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Sonderregelung

Studenten, die an anderen Hochschulen das Grundstudium abgeschlossen und die Berechtigung zur Aufnahme des Hauptstudiums erhalten haben, ohne dass sie verpflichtet waren, eine Zwischenprüfung abzulegen, erhalten nach Entscheid des Prüfungsausschusses und einem Fachgespräch mit dem für das betreffende Fach zuständigen Mitglied des Prüfungsausschusses ein Zwischenprüfungszeugnis oder eine Nachfrist zur Ablegung der Zwischenprüfung nach dieser Ordnung.

§ 19 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 20

Übergangsbestimmungen, Schlussbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.

(2) Zwischenprüfungen nach dieser Ordnung sind von allen Studenten abzulegen, die ihr Studium nach dem 01. August 1999 begonnen haben. Studenten, die ihr Studium vor dem 01. August 1999 begonnen haben, können die Zwischenprüfung auf Antrag, welcher mit der Meldung zur Prüfung zu stellen ist, nach dieser Ordnung ablegen.

Jena, 12. Juli 2004

Prof. Dr. Karl-Ulrich Meyn
Rektor der
Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. Dieter Klemm
Dekan der
Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät

Anlagen:

1. Zeugnis über die Zwischenprüfung (Muster für Chemie und Geographie)
2. Verzeichnis der möglichen Studienfächer und Fachkombinationen
3. Prüfungsvoraussetzungen, Prüfungsteile und inhaltliche Anforderungen für das Prüfungsfach/ für die Prüfungsfächer (siehe Anlage 1 Muster)

Anlage 1

FRIEDRICH-SCHILLER-UNIVERSITÄT JENA
CHEMISCH-GEOWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT

Z E U G N I S

Name, Vorname

geboren am Datum in Ort

hat nach Erfüllung aller Voraussetzungen die

Zwischenprüfung

im Studiengang Lehramt Gymnasium (oder Regelschule)

für das Fach

C h e m i e

mit der Gesamtnote

Prädikat

bestanden.

Bewertung der Kenntnisse in den mündlichen Prüfungsfächern:

Allgemeine, Anorganische und Analytische Chemie	Note ()
Organische Chemie	Note ()
Physikalische Chemie	Note ()

Jena,

.....
Vorsitzender des Studienausschusses

Anlage 1

FRIEDRICH-SCHILLER-UNIVERSITÄT JENA
Chemisch-Geowissenschaftliche Fakultät

Z E U G N I S

Frau oder Herr **Name, Vorname**

geboren am Datum in Ort

hat nach Erfüllung aller Voraussetzungen die

Zwischenprüfung

im Studiengang Lehramt () Gymnasium, () Regelschule für das Fach

Geographie

bestanden.

Prüfungsleistungen:

Modulprüfungen gem. Anlage 3, Fach: Geographie, 1. B., credits

Jena,

.....
Vorsitzender des Studienausschusses

Anlage 2: Verzeichnis der möglichen Studienfächer und Fachkombinationen

Studienfach	Regelschule	Gymnasium
Biologie	X	X
Chemie	X	X
Deutsch	X	X
Englisch	X	X
Ethik	X	-
Evangelische Religionslehre	X	X
Französisch	X	X
Geographie	X	X
Geschichte	X	X
Griechisch	-	X
Informatik	-	X
Katholische Religionslehre	-	X
Kunsterziehung	-	X
Latein	-	X
Mathematik	X	X
Musik	X	X
Philosophie	-	X
Physik	X	X
Russisch	X	X
Sozialkunde	X	X
Sport	X	X
Wirtschaftslehre/ Recht	-	X

Für die Kombination der o.g. Studienfächer gilt entsprechend § 2 Abs. 3 ThürVO/R bzw. ThürVO/G. Der Kandidat wählt ein erstes und ein zweites Fach. Die Fächer Kunsterziehung und Musik dürfen nur als erstes Fach gewählt werden. Die Fachkombination Religion/Ethik (Regelschule) bzw. Religion/Philosophie (Gymnasium) ist ausgeschlossen. Im ersten Fach fertigt der Kandidat die wissenschaftliche oder künstlerisch-praktische Hausarbeit an.

Anlage 3

Fach: C h e m i e

1. Art und Anzahl der Vorleistungen

A. Lehramt an Regelschulen

ein Leistungsnachweis zur Allgem. und Anorganischen Chemie sowie zur Analytischen Chemie
ein Leistungsnachweis zur Organischen Chemie
ein Leistungsnachweis zur Physikalischen Chemie
ein Teilnahmenachweis zu mathematischen Problemen der Chemie
ein Teilnahmenachweis zum physikalischen Praktikum, wenn nicht Physik das andere Prüfungsfach ist

B. Lehramt an Gymnasien

zwei Leistungsnachweise zur Allgem. und Anorganischen Chemie sowie zur Analytischen Chemie
ein Leistungsnachweis zur Organischen Chemie
ein Leistungsnachweis zur Physikalischen Chemie
ein Teilnahmenachweis zur Mathematik, wenn nicht Mathematik das andere Prüfungsfach ist
ein Teilnahmenachweis zum physikalischen Praktikum, wenn nicht Physik das andere Prüfungsfach ist

2. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen

A. Lehramt an Regelschulen

mündliche Prüfungen in den Lehrgebieten:
Allgemeine, Anorganische und Analytische Chemie (nach dem 2. Semester)
Organische Chemie (nach dem 4. Semester)
Physikalische Chemie (nach dem 4. Semester)

Bestandteil der Zwischenprüfung sind die Praktika der genannten Lehrgebiete, die mit bewerteten Leistungsnachweisen abgeschlossen werden. Diese Leistungsnachweise werden zu einem Drittel bei der Bildung der Fachnote berücksichtigt.

B. Lehramt an Gymnasien

mündliche Prüfungen in den Lehrgebieten:
Allgemeine, Anorganische und Analytische Chemie (nach dem 2. Semester)
Organische Chemie (nach dem 4. Semester)
Physikalische Chemie (nach dem 4. Semester)

Bestandteil der Zwischenprüfung sind die Praktika der genannten Lehrgebiete, die mit bewerteten Leistungsnachweisen abgeschlossen werden. Diese Leistungsnachweise werden zu einem Drittel bei der Bildung der Fachnote berücksichtigt.

Fach: Geographie

1. Art und Anzahl der Vorleistungen

Für die Zwischenprüfung sind folgende Leistungsnachweise (LN) bzw. Teilnahmenachweise (TN) zu erbringen:

A. Lehramt an Regelschulen

- 1 LN Anthropogeographie (Modulprüfung GEO 121 und GEO 122)
- 1 LN Physische Geographie (Modulprüfung GEO 131 und GEO 132)
- 1 LN Kartographie (Modulprüfung GEO 146)
- Teilnahmenachweis über 3 Geländearbeitstage (aus den Modulen GEO 121 oder GEO 122 oder GEO 132 oder GEO 242)

B. Lehramt an Gymnasien

- 1 LN Anthropogeographie (Modulprüfung GEO 121 und GEO 122)
- 1 LN Physische Geographie (Modulprüfung GEO 131 und GEO 132)
- 1 LN Kartographie (Modulprüfung GEO 146)
- 1 LN Statistik (Modulprüfung GEO 145)
- Teilnahmenachweis über 6 Geländearbeitstage (aus Modul GEO 121 oder GEO 122 oder GEO 131 oder GEO 132 oder GEO 242)

2. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen

A. Regelschule

- Die Zwischenprüfung findet studienbegleitend statt. Sie gilt als abgelegt und wird bescheinigt, wenn die Nachweise gemäß 1.A. erworben worden sind.

B. Gymnasium

- Die Zwischenprüfung findet studienbegleitend statt. Sie gilt als abgelegt und wird bescheinigt, wenn die Nachweise gemäß 1.B. erworben worden sind.